

3304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 - RBG) sowie zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Stadterneuerungsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (1. Wohnrechtsänderungsgesetz - 1. WÄG)

Gegenüber dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz aus 1971 bringt das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 zusätzliche Momente, die zur vorzeitigen Rückzahlung Anlaß bieten sollen:

- a) zusätzlich zu der bisherigen Volltilgung die Möglichkeiten der Teiltilgung für Mietgegenstände (§ 2 Abs. 3), darüber hinaus im Rahmen der wohnwertbezogenen Kostenmiete auch als Teiltilgung über 50 % für ganze Baulichkeiten (§ 4 Abs. 2);
- b) Ausbau der Ermöglichung der Vereinbarung eines angemessenen Mietzinses (Entgelts) in § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 entsprechend dem § 16 Abs. 1 MRG (bei gemeinnützigen Bauvereinigungen nach § 13 Abs. 4 WGG unter dem Gebot der unternehmensbezogenen Gesamtkostendeckung);
- c) Aufhebung mobilitätshemmender Faktoren, insbesondere "Freimachen" des Grundbuches;
- d) durch begünstigte Rückzahlung wird bei vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geförderten Bauten die sonst wirksam werdende raschere Tilgung vermieden, bei den übrigen geförderten Bauten eine allfällige Neufestlegung der Rückzahlungsbedingungen gemäß § 54 WFG 1984.

Das 1. Wohnrechtsänderungsgesetz enthält Bereinigungen und Harmonisierungen der Wohnrechtsbestimmungen und stellt sicher, daß die Förderung der Stadterneuerung weitergeführt werden kann, wobei das Schwergewicht auf wohnumfeldbezogenen Maßnahmen sowie auf der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude liegen soll. Dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 und dem 1. Wohnrechtsänderungsgesetz kommt im besonderen auch arbeitsmarktpolitische Bedeutung zu, da die eingehenden Mittel zum Großteil direkt in die Wohnbauförderung fließen und sonst auslaufende Förderungsmöglichkeiten aufrecht erhalten werden. Zugleich werden

3304 d. B.

- 2 -

Klarstellungen vorgenommen, um keine Änderung der Praxis zufolge später aufgetauchter Interpretationsschwierigkeiten erforderlich zu machen.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Abschnittes VIII (Änderungen des Bundesfinanzgesetzes 1987) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B - VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 - RBG) sowie zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Stadterneuerungsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (1. Wohnrechtsänderungsgesetz - 1. WÄG) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

Dr. h.c. M a u t n e r M a r k h o f
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann